

## **Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung in der Stadt Adorf/Vogtl.**

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Adorf /Vogtl. einschließlich der dazugehörigen Ortsteile.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStG.

### **§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Erlaubnis der Stadt Adorf/Vogtl. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStG).

### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
2. *entfällt*,
3. in der Regel das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Brennstoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);

5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
  7. das Aufstellen von Fahrradständern sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen einschließlich solcher mit Fremdwerbung;
  8. *entfällt*,
  9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Abfall, Hausmüll oder Wertstoffen;
  10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
  11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden);
  12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung gemäß Muster Anlage 2 bei der Stadt Adorf/Vogtl., Ordnungsamt zu stellen. Die Stadt Adorf/Vogtl. kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Bei Havariefällen ist die Sondernutzung bzw. Benutzung der Straße bzw. des Gehweges unverzüglich, jedoch spätestens am Werktag nach Beginn der Arbeiten bei der Stadt Adorf/Vogtl., Ordnungsamt, anzuzeigen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich mit dem Antrag auf Sondernutzung beim Landratsamt Vogtlandkreis, Straßenverkehrsamt, Dr.- Külz- Straße 6, 08468 Reichenbach, zu stellen.

## **§ 5 Erlaubniserteilung**

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Adorf/Vogtl.. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Rechtsspruch auf Sondernutzung besteht nicht. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzung nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von Ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen zu räumen und gegebenenfalls zu reinigen. Bei Bedarf ist die Erlaubnis rechtzeitig neu zu beantragen.

## **§ 8 Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Stadt Adorf/Vogtl. kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Adorf/Vogtl. kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, wenn dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Adorf/Vogtl. die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, schriftlich anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Adorf/Vogtl., Bauamt gefertigt. Soweit die Stadt Adorf/Vogtl. nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Adorf/Vogtl..

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 9 a Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung**

Die Stadt Adorf/Vogtl. kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung, das Unterlassen einer Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen, wenn eine Erlaubnis widerrufen oder versagt oder nicht erteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Ausübung einer Sondernutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder wird. Wenn der Erlaubnisnehmer Verpflichtungen, welche sich aus § 7 ergeben trotz Aufforderung nicht erfüllt, kann die Stadt Adorf/Vogtl. die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchführen lassen.

## **§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

### **§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse oder Vorhaben hinweisen. Gebührenbefreit im Sinne dieser Regelung sind auch Sondernutzungen von Antragstellern, die ganz oder teilweise aus kommunalen Mitteln der Stadt Adorf/Vogtl. finanziert werden und Sondernutzungen von Vereinen der Stadt Adorf/Vogtl.. Die Gebühren für Unternehmen mit Sitz in der Stadt Adorf/Vogtl. und für Einwohner der Stadt Adorf/Vogtl. werden um 25 % ermäßigt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Adorf/Vogtl. die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern oder zu entfernen und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Bei Sondernutzungen von öffentlichem Interesse kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.“

### **§ 12 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu berechnen.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge ab- oder aufgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§ 14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Adorf/Vogtl. ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

### **§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Adorf/Vogtl. durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

### **§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaub-

nis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;

- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit Inkrafttreten dieser Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung;
- e) bei Änderung oder Erweiterung der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Adorf/Vogtl. von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 17 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Adorf/Vogtl. vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rico Schmidt  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Anlagen u. Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1.	Aufstellen von Tischen u. Stühlen sowie dekorativem u. abgrenzenden Zubehör	m <sup>2</sup>	Monat	5,00
1.2.	Aufstellen v. Imbißwagen u. –ständen	Stück	Monat	40,00
<b>2.</b>	<b>Baumassnahmen/ Lagerung</b>			
2.1.	Gerüste	lfd. m	Woche Monat	1,00 8,00
2.2.	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m <sup>2</sup>	Woche Monat	1,00 8,00
2.3.	Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsgrund	m <sup>2</sup>	Woche Monat	1,00 8,00
2.4.	Lagerung von Baustoffen u. anderem Material	m <sup>2</sup>	Woche Monat	2,50 10,00
2.5.	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baufahrzeugen	Stück	Tag Woche	1,00 7,00
2.6.	Aufstellen von Schutt- u. Abfallcontainern bis zu einem Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr)	Stück		gebührenfrei
	danach pro Tag	Stück	Tag	1,00
	danach pro Woche	Stück	Woche	7,00
2.7.	Abstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Woche	1,00
<b>3.</b>	<b>Werbung</b>			
3.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u.ä.)	m <sup>2</sup>	Tag	1,50
3.2.	Anbringen von Werbebannern oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Woche Monat	25,00 150,00
3.3.	Werbetafeln, Plakattafeln u.ä.	Stück	1 Tag 1 Woche 1 Monat 1 Jahr	1,00 4,00 12,00 30,00
3.4.	Werbetafeln, Plakattafeln u.ä. für Wahlwerbezwecke	Stück		gebührenfrei“
<b>4.</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>			
4.1.	Abstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fzg./ Anhänger ab 2 Tagen	Fzg./ Anhänger	Woche	16,00
<b>5.</b>	<b>Verwaltungskosten</b>			
5.1.	Stufe I (ohne Ortsbegehung)			15,00
5.2.	Stufe II (mit Ortsbegehung innerh. der Stadt)			20,00
5.3.	Stufe III (mit Ortsbegehung u. Koordination mit Trägern öffentlicher Belange)			40,00
5.4.	Stufe IV (Verwaltungskosten für nicht erlaubte aber durchgeführte, erweiterte oder geänderte Sondernutzung)			80,00

Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen.

Maßgebend für die zeitliche Berechnung nach Tagen sind Kalendertage, eine Woche entspricht sieben Kalendertagen.